

Peter Fischer
Dietenrainweg 6
8610 Uster

11. Oktober 2002

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftstrasse 44
Postfach
2501 Biel

Stellungnahme zum Änderungsentwurf des FMG

Die in Art. 31 Abs. 2 vorgeschlagene Ergänzung „in der Regel“ ist problematisch und sollte daher weggelassen werden.

Bereits heute werden auf dem Schweizer Markt Fernmeldeanlagen bzw. Produkte verkauft, für deren Betrieb keine konkreten technischen Normen existieren. Diese Situation wird sich durch die vorgesehene Gesetzesänderung verschärfen. Um eine Rechtsunsicherheit zu vermeiden, sollten die technischen Normen weiterhin zwingend bezeichnet werden.

Als anschauliches Beispiel aus der Praxis sei hier das Problem spezieller Empfängeranschlusskabel erwähnt. Diese verfügen am einen Ende über eine Krokodilklemme zwecks Anschluss an die Teleskopantenne. Wird solch ein Empfängeranschlusskabel am Kabelanschluss betrieben, resultieren oftmals gravierende Störungen des Rundfunks.

Welche technischen Normen kämen hier zur Anwendung, wenn künftig nur noch grundlegende fernmeldetechnische Anforderungen festgelegt würden?

Das Beispiel zeigt, dass in grossen Stückzahlen hergestellte Fernmeldeanlagen bzw. Produkte verkauft werden, für die weder eindeutig gültige technische Normen existieren, noch deren Anwendung genau reglementiert wird.

Fazit: Die vorgeschlagene Formulierung in Abs. 2 ivm. Abs. 4 führt zu Rechtsunsicherheit.

Besten Dank und freundliche Grüsse